



Amtssigniert. SID2016071058538
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Satzungen des Tiroler Jägerverbandes

Anlage
zum Bescheid der Tiroler Landesregierung
vom 14.07.2016, GZ. LWSJF-LR-1549/404-2016

Satzungen des Tiroler Jägerverbandes

vom 19.04.2016, beschlossen in der Vollversammlung des Tiroler Jägerverbandes am 04.06.2016, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.07.2016, Zl. LWSJF-LR-1549/404-2016

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Verband

- (1) Alle Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen, bilden den Tiroler Jägerverband.
- (2) Der Tiroler Jägerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Der Tiroler Jägerverband steht unter der Aufsicht der Landesregierung.
- (4) Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Tiroler Jägerverbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben.
- (5) Die Landesregierung hat auf Antrag von mindestens 20 Verbandsmitgliedern oder von Amts wegen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war; beide Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen, um den Tatbestand zu begründen. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Durchführung der Wahl eingebracht werden. Die Regelung findet auf alle im TJG 2004 und in den Satzungen vorgesehenen Wahlen betreffend die Organe des Tiroler Jägerverbandes Anwendung.
- (6) Die Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes zu laden. Der Vertreter der Landesregierung ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen und jederzeit Anträge zu stellen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Tiroler Jägerverband hat die Aufgabe, die Jagd zu pflegen und zu fördern sowie sie als Teil der Tiroler Landeskultur wie auch als wertvollen Zweig der Volkswirtschaft zu erhalten. Er hat für die Erhaltung eines hochwertigen, gesunden, den Interessen der Landeskultur Rechnung tragenden Standes aller heimischen Wildarten und deren sachgemäße Nutzung im Sinne der Zielbestimmungen nach § 1a TJG 2004 Sorge zu tragen.

(2) In Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Verband insbesondere:

- a) Erstattung von Stellungnahmen und Gutachten zu Entwürfen von die Jagd berührenden Gesetzen und Verordnungen sowie zu sonstigen Angelegenheiten der Jagd und Namhaftmachung von Sachverständigen hiezu; Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Jungjäger, der Jagdaufseher und der Berufsjäger auf der Grundlage bindender Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes sowie Abhaltung geeigneter Kurse für die Jungjägerprüfung in den Bezirken und weidmännische Fortbildung seiner Mitglieder im Rahmen der Trophäenschauen oder anderer Veranstaltungen;
- b) Einrichtungen zur Förderung der Jagdwissenschaft und des jagdlichen Schießwesens zu schaffen und die Jagdhundezucht und -führung zu fördern;
- c) Initiierung von und Mitwirkung an Projekten der Wildforschung, des Forstwesens und des Naturschutzes;
- d) Abschluss von Jagdhaftpflichtversicherungen für seine Mitglieder;
- e) Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die im Jagdschutz tätigen Personen, Mitglieder des Verbandes und ihre Hinterbliebenen zu schaffen;
- f) Förderung und Sicherung des Berufsjägerstandes;
- g) Handhabung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern sicherzustellen;
- h) Herausgabe und Unterstützung von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen;
- i) Sicherung des Verbandsvermögens durch Veranlagung, sowie Schaffung der finanziellen, organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verband wird mit der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte iSd § 57 Abs. 3 TJG 2004 erworben (ordentliche Mitglieder);
- (2) Durch Beschluss der Vollversammlung können darüber hinaus weitere Personen, die besondere Verdienste um die Interessen des Verbandes erworben haben, zu Mitgliedern ernannt werden (außerordentliche Mitglieder);
- (3) Personen, welche sich um die Verwirklichung der Ziele des Verbandes hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen ist vom Landesjägermeister ein Ehrendiplom auszuhändigen.
- (4) Der Tiroler Jägerverband hat die Mitglieder in einem Verzeichnis zu führen. Ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich nach ihrem Hauptwohnsitz einem politischen Bezirk (§ 14 Abs. 1) zugeordnet. In Ermangelung eines Hauptwohnsitzes in Tirol ist jener Bezirk für die Zuordnung maßgeblich, in dem das Mitglied die Jagd regelmäßig ausübt.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen das Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen (z.B. Pflichttrophäenschauen) teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benützen; Sie sind berechtigt, das Verbandsabzeichen zu tragen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den jährlich vorgeschriebenen Pflichtbeitrag nach Maßgabe des § 57 Abs. 4 TJG 2004 zu bezahlen,
 - b) die Jagd weidmännisch auszuüben,
 - c) die jagdrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 - d) die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern und jede Schädigung von ihm abzuwehren,
 - e) die Organe und Organwalter des Verbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - f) die Satzungen und die darauf beruhenden Beschlüsse sowie die Anordnungen der Organe des Verbandes einzuhalten,
 - g) die Änderung ihres Hauptwohnsitzes, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes in Tirol den Wechsel des Bezirkes, in dem sie die Jagd regelmäßig ausüben, schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben,
 - h) die Übertragung des Jagdausübungsrechts (Jagdleiter, Einzelpächter) und die behördlich bestätigte Bestellung zum Berufsjäger oder Jagdaufseher bzw. das Ausscheiden aus diesen Funktionen unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und Schädigungen von ihm abzuwenden.

§ 5

Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Tiroler Jagdkarte. Im Falle der Ungültigerklärung der Tiroler Jagdkarte durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlischt sie mit dem Tage der Rechtskraft dieser Entscheidung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Verzicht oder
 - b) Aberkennung.

ABSCHNITT II ORGANISATION

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Tiroler Jägerverbandes sind:

- a) Die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) der Landesjägermeister,
- e) die Bezirksversammlung,
- f) die Bezirksjägermeister,
- g) die Hegemeister,
- h) der Disziplinarausschuss,
- i) der Disziplinaranwalt.

§ 7

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den von den Bezirksversammlungen jeweils gewählten Delegierten; nur diese haben ein Antrags- und Stimmrecht. Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
- (2) Die Bezirksversammlungen aller politischen Bezirke haben alle drei Jahre die Delegierten zur Vollversammlung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu wählen. Die Funktionsperiode der Delegierten beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Jahres und endet mit dem Ablauf des 30. Juni des drittfolgenden Jahres. Hat eine Bezirksversammlung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres keine neuen Delegierten gewählt, so bleiben die bisherigen Delegierten bis zur Wahl der neuen Delegierten im Amt.
- (3) Die Funktion eines Delegierten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, durch Verzicht auf die Funktion oder durch Ausscheiden aus dem Tiroler Jägerverband.
- (4) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines Delegierten zur Vollversammlung ist der Bezirksversammlung gegenüber schriftlich bei der Bezirksgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist mit Eingangsvermerk zu versehen und umgehend der Landesgeschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines Delegierten zur Vollversammlung wird mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Bezirksgeschäftsstelle rechtswirksam und unwiderruflich. Für die Neuwahl gilt § 18 Abs. 8 sinngemäß.

- (5) Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten:
- a) Die Erlassung der Satzungen und deren Änderung;
 - b) die Festsetzung der Anzahl der Besitzer einer Tiroler Jagdkarte, für die nach § 63 Abs. 1 lit. b TJG 2004 je ein Delegierter in die Vollversammlung zu wählen ist;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe der Pflichtbeiträge und des Entgeltes für die Ausgabe von Jagdgastkarten;
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie
 - e) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Durchführung der jährlichen Rechnungsprüfung für die Dauer von 3 Jahren, wobei diese noch vor Ablauf des ersten zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat;
 - f) die jeweils aus dem Kreis der Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes vorzunehmende Wahl des Landesjägermeisters und seines Stellvertreters, der drei weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Präsidiums, des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters, des weiteren Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Disziplinarausschusses sowie des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters, jeweils auf sechs Jahre;
 - g) die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und von Jägermeistern;
 - h) die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jagd, soweit sie nicht einem anderen Organ des TJV zugeordnet sind;
- (6) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

§ 8

Einberufung Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist vom Landesjägermeister in der Regel einmal jährlich (ordentliche Vollversammlung) einzuberufen; sie hat bis 30. September stattzufinden und steht unter seiner Leitung.
- (2) Die Einladung der Delegierten zur ordentlichen Vollversammlung ist spätestens in jener Monatsausgabe der Zeitschrift „Jagd in Tirol“, mit einem Hinweis auf Zeit und Ort der Vollversammlung, zu veröffentlichen, die dem Monat vorangeht in dem diese Versammlung stattfindet. Im Falle einer Wahl hat die Übermittlung der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ mindestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat die Tagesordnung, im Falle einer Wahl einen ausdrücklichen Tagesordnungspunkt darüber, zu enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Landesjägermeister binnen 2 Wochen mit einem Termin innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder dem Präsidium beschlossen oder schriftlich von mindestens 200 Mitgliedern verlangt wird; Die Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung erfolgt durch schriftliche

Verständigung der Delegierten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

- (4) Anträge von Delegierten sind von der Vollversammlung nur zu behandeln, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingebracht werden.

§ 9

Durchführung Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten haben sich unmittelbar nach Eintreffen zu registrieren. Sie erhalten im Gegenzug eine Delegiertenkarte. Als anwesend gilt ein Delegierter erst, wenn er sich registriert hat.
- (2) Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht die erforderliche Anzahl der Delegierten anwesend bzw. im Sinn des Abs. 1 registriert, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; die Erlassung und Änderungen der Satzungen gem. § 7 Abs. 5 lit. a bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und die Abgabe eines leeren Stimmzettels gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Beginn der Vollversammlung sind drei Stimmzähler über Vorschlag des Landesjägermeisters bzw. im Fall einer Wahl durch den Wahlleiter über Vorschlag von diesem durch die Vollversammlung offen durch Aufheben der Hand mittels der bei der Registrierung ausgegebenen Delegiertenkarten zu wählen.
- (4) Der Landesjägermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge zu einem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
- (5) Die Stimmzähler haben die abgegebenen Stimmen zu zählen; Ist das Abstimmungsergebnis im Falle des offenen Aufhebens der Hand mittels der bei der Registrierung ausgegebenen Delegiertenkarten (Abs. 6 erster Satz) zweifelhaft, so hat der Landesjägermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen. Das Ergebnis der Abstimmung ist sodann durch den Landesjägermeister festzustellen.
- (6) Im Falle einer Wahl haben ausschließlich die Stimmzähler die Stimmzettel mittels Wahlurne einzusammeln. Das Ergebnis der Wahl ist sodann gemäß § 19 Abs. 9 durch die Stimmzähler zu ermitteln.
- (7) Die Stimmabgabe hat - ausgenommen bei Wahlen und Satzungsänderungen, welche geheim zu erfolgen haben - offen durch Aufheben der Hand mittels der bei der Registrierung ausgegebenen Delegiertenkarten zu erfolgen. Über Antrag eines Delegierten über einen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen, entscheidet die

Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen durch Aufheben der Hand mittels der bei der Registrierung ausgegebenen Delegiertenkarten.

- (8) Der Landesjägermeister hat am Beginn der Vollversammlung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Feststellungen und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen sowie wesentliche Inhalte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Landesjägermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.

§ 10

Vorstand Zusammensetzung und Sitzungen

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Bezirksjägermeistern. Seine Funktionsdauer beträgt sechs Jahre.
- (2) Der Vorstand ist vom Landesjägermeister nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist vom Landesjägermeister binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens 5 Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Landesjägermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums sowie mindestens fünf Bezirksjägermeister anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung und ungültige Stimmabgabe gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder unverzüglich gegen eine solche Vorgehensweise schriftlich Widerspruch erhebt.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Landesjägermeister und leitet diesen. Er hat am Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes können nach vorheriger Beschlussfassung mittels eines Tonträgers aufgezeichnet werden. Diesfalls ist die Aufzeichnung nach Ablauf von 6 Monaten zu löschen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind unabhängig davon vorrangig zu beachten. Die Mitglieder des Vorstandes haben diesfalls bis zur Genehmigung der Niederschrift das Recht die Aufzeichnungen in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten abzuhören.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Landesjägermeister und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen und bei der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und allenfalls mittels Beschluss zu berichtigen.

§ 11

Vorstand Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Jedenfalls beschließt der Vorstand über:
- a) Die Stellung von Anträgen an die Vollversammlung,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundbücherlichen Rechten,
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) den Abschluss, die Änderung sowie die ordentliche Beendigung von Dienstverhältnissen mit Dienstnehmern des TJV, deren Jahresbruttoverdienst einschließlich sämtlicher Lohnnebenkosten und Dienstgeberbeiträgen einen Betrag von EUR 80.000,-- übersteigt,
 - e) die Vornahme von Investitionen und die Aufnahme von Fremdkapital, soweit jeweils im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,-- überschritten wird,
 - f) den Abschluss von Verträgen, durch die innerhalb eines Jahres oder über deren gesamte Laufzeit – bei Verträgen mit unbestimmter Dauer über die Mindestlaufzeit unter Berücksichtigung einer ordentlichen Kündigung – Verpflichtungen des Verbandes eingegangen werden, die in diesen Zeiträumen den Betrag von EUR 50.000,-- überschreiten,
 - g) das Eingehen von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsverpflichtungen soweit sie einen Betrag von EUR 50.000,-- übersteigen,
 - h) die Erteilung von Ruhegeld- oder Pensionszusagen,
 - i) die Gewährung von Darlehen oder unentgeltlichen Zuwendungen, soweit diese einen Betrag von EUR 10.000,-- übersteigen,
 - j) die Führung von zivilprozessualen Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss rechtsverbindlicher Vergleiche, sofern der Streitwert bzw. der Vergleichswert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigt sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren,
 - k) den Abschluss sämtlicher sonstiger Rechtsgeschäfte, die nicht zur gewöhnlichen Verwaltung bzw. zum gewöhnlichen Betrieb des Verbandes gehören,
 - l) die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen,
 - m) die Richtlinien zur Bejagung des Schalenwildes,
 - n) die Richtlinien für die Ausbildung,
 - o) die Gewährung von Zuwendungen aus den Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die im Jagdschutz tätigen Personen, Mitglieder des Verbandes und ihre Hinterbliebenen,
 - p) die Verleihung von Ehrenzeichen und Verdienstabzeichen,

- q) die Bestellung der Referenten der Fachausschüsse,
 - r) die Ernennung von Berufsjägern zum Revieroberjäger bzw. Wildmeister,
 - s) die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandes, die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen, in besonderen Funktionen wie Öffentlichkeitsarbeit oder Vortragstätigkeit.
- (2) Die in Abs. 1 ausgewiesenen Beträge sind wertgesichert nach dem VPI 2015 oder nach einem diesem nachfolgenden und diesem möglichst nahekommenden Index (Basismonat Juni 2016) und sind jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für diese anhand des diesem Kalenderjahr vorangehenden Indexstands für den Monat Dezember anzupassen und danach spätestens in der März-Ausgabe der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ zu veröffentlichen.
- (3) Referenten von Fachausschüssen nach Abs. 1 lit. q, die dem Vorstand in Fachfragen, insbesondere in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. m und n, beratend beistehen, werden zu folgenden Inhalten bestellt:
- a) Rotwild
 - b) Rehwild
 - c) Gamswild
 - d) Steinwild
 - e) Muffelwild und Schwarzwild
 - f) Federwild
 - g) Beutegreifer
 - h) Nagetiere und Hasenartige
 - i) Schießwesen
 - j) Jagdhundewesen
 - k) Aus- und Weiterbildung
 - l) Recht
 - m) Öffentlichkeitsarbeit
 - n) Öffentlichkeitsarbeit an Schulen
 - o) Jägerinnen
 - p) Forstwesen
 - q) Jagdhornbläser
 - r) jagdliches Brauchtum
- (4) Der jeweilige Fachausschuss besteht neben dem Referenten nach Abs. 3 als Vorsitzenden aus je einem vom Bezirksjägermeister zu bestellenden Mitglied eines jeden Bezirkes, das der Bezirksversammlung angehören muss; bei den Schalenwildausschüssen (Abs. 3 lit a bis e) gilt dies nur für jenen Bezirk, in dem die entsprechende Wildart als Standwild vorkommt.

§ 12

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Landesjägermeister und dessen Stellvertreter sowie drei von der Vollversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern des TJV. Seine Funktionsdauer beträgt sechs Jahre.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der gewöhnlichen Verwaltung und des gewöhnlichen Betriebes des Verbandes, darunter insbesondere jener nach § 11 Abs. 1 lit. d bis g, i und j bezeichneten Angelegenheiten bis zu den jeweils dort festgelegten Betragsgrenzen.
- (3) Den Vorsitz im Präsidium führt der Landesjägermeister. Das Präsidium ist – außer im Fall des § 64b Abs. 1 TJG 2004 – beschlussfähig, wenn der Landesjägermeister oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.
- (4) Das Präsidium ist vom Landesjägermeister nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Sitzungen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (5) Der Landesjägermeister hat die Sitzung zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Er kann zu den Sitzungen auch Dritte zur Beratung beiziehen.
- (6) Beschlüsse werden – außer im Fall des § 64b Abs. 1 TJG 2004 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmabgabe gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums besteht die Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufbeschlusses.
- (7) Die Sitzungen des Präsidiums sind mittels eines Tonträgers aufzuzeichnen, sofern das Präsidium nicht eine andere Vorgehensweise beschließt. Diese Aufzeichnung ist nach Ablauf von 6 Monaten zu löschen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind unabhängig davon vorrangig zu beachten. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Genehmigung der Niederschrift das Recht, die Aufzeichnungen in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten abzuhören.
- (8) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu verfassen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Landesjägermeister und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterfertigen. Den restlichen Mitgliedern des Vorstandes ist die genehmigte Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums nach § 19 Abs. 4 lit. b ist der Vollversammlung gegenüber schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist mit Eingangsvermerk zu versehen und umgehend dem Landesjägermeister mitzuteilen. Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums ist mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesgeschäftsstelle rechtswirksam und unwiderruflich.

- (10) Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums (Ersatzmitglied) früher als ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode durch Verzicht aus der Funktion ausscheidet, hat innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine Neuwahl des Organträgers nach Maßgabe des § 19 für die restliche Funktionsdauer stattzufinden. Das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt diesfalls als erstes weiteres Mitglied bis zur Neuwahl nach. Sollte eine weitere Nachrückung erforderlich werden, gilt Gleiches. Bei Stimmengleichheit rückt jeweils das an Jahren älteste Mitglied nach.

§ 13

Landesjägermeister

- (1) Der Landesjägermeister beruft die Vollversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie des Präsidiums ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums durch.
- (2) Der Landesjägermeister vertritt den Tiroler Jägerverband nach außen. Urkunden, in denen Verbindlichkeiten des Tiroler Jägerverbandes begründet werden, bedürfen neben seiner Unterschrift der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Bei der Führung des Verbandes bedient sich der Landesjägermeister der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes.
- (5) Für den Fall, dass der Landesjägermeister oder sein Stellvertreter früher als ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode aus der Funktion ausscheidet, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine Neuwahl des Organträgers für die restliche Funktionsdauer stattzufinden.
- (6) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Landesjägermeisters oder seines Stellvertreters ist der Vollversammlung gegenüber schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist mit Eingangsvermerk der Landesgeschäftsstelle zu versehen und umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Landesjägermeisters oder seines Stellvertreters ist mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesgeschäftsstelle rechtswirksam und unwiderruflich.

§ 14

Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus allen Inhabern einer gültigen Tiroler Jagdkarte, die in dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis dem betreffenden politischen Bezirk zugeordnet sind (§ 3 Abs. 4).
- (2) Der Bezirksversammlung obliegt

- a) die aus ihrer Mitte vorzunehmende Wahl der auf den jeweiligen Bezirk entfallenden Delegierten der Vollversammlung für drei Jahre sowie des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters für sechs Jahre,
 - b) die Wahl eines Kassiers und von zwei Rechnungsprüfern, die Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes sein müssen, für die Funktionsdauer von sechs Jahren;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Bezirksgeschäftsstelle.
- (3) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Personen, die zu diesem Zeitpunkt deren Mitglieder waren, spätestens zwei Wochen, im Falle von Wahlen vier Wochen, vor der Sitzung persönlich oder durch Übermittlung der einen Hinweis auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksversammlung enthaltenen Zeitschrift „Jagd in Tirol“ ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel dieser Personen anwesend ist.
 - (4) Die Einladung zur Bezirksversammlung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn ein Mitglied in dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis nur deshalb dem falschen Bezirk zugeordnet ist, weil das Mitglied es unterlassen hat, den Tiroler Jägerverband von einer Änderung seines Hauptwohnsitzes, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes in Tirol vom Wechsel des Bezirkes, in dem das Mitglied die Jagd regelmäßig ausübt, schriftlich zu verständigen (§ 4 Abs. 2 lit. g).
 - (5) Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern vertreten, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Bezirksversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmabgabe gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (7) An den Wahlen nach Abs. 2 sind alle auf Grund des vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnisses eingeladenen Personen ungeachtet des Umstandes, ob sie am Tag der Sitzung noch der Bezirksversammlung angehören, teilnahmeberechtigt.
 - (8) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksjägermeister jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung unter dem Verweis auf die Abs. 3 und 4 einzuberufen. Die Leitung der Bezirksversammlung obliegt dem Bezirksjägermeister.
 - (9) Die wesentlichen Inhalte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beschlüsse der Bezirksversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen nach Abs. 2 lit. b sind in einer vom Bezirksjägermeister zu unterfertigenden Niederschrift festzuhalten.

§ 15

Bezirksjägermeister

- (1) Für den Bereich jedes politischen Bezirkes sind ein Bezirksjägermeister und ein Stellvertreter zu wählen. Für diese Personen ist neben der Zugehörigkeit zum Verband

wie auch zur Bezirksversammlung Unparteilichkeit, Integrität und fachliches Wissen, verbunden mit mehrjähriger Erfahrung im Jagdbetrieb erforderlich.

- (2) Übt die Bezirksversammlung das Wahlrecht nicht aus oder sind der Bezirksjägermeister und sein Stellvertreter nicht bloß vorübergehend verhindert, so hat das Präsidium ein geeignetes Mitglied des Verbandes, das dieser Bezirksversammlung angehört, bis zur nächsten Bezirksversammlung, längstens jedoch für ein Jagdjahr, vorläufig zum Bezirksjägermeister (Stellvertreter) zu bestellen und dieses gleichzeitig mit der Vorbereitung der Wahl eines Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters für den Rest der Funktionsperiode zu beauftragen.
- (3) Dem Bezirksjägermeister obliegen insbesondere:
 - a) Die Führung des Vorsitzes in der Bezirksversammlung,
 - b) die Bestellung eines Mitgliedes, das der Bezirksversammlung angehören muss, zum jeweiligen Fachausschuss nach § 11 Abs. 3,
 - c) die Organisation der Ausbildungslehrgänge nach § 28a Abs. 1 TJG 2004 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums nach § 61 Abs. 2 lit. f TJG 2004,
 - d) die Zuteilung zu Ausbildungsrevieren in Hinblick auf die Revierpraxis und die Bestätigung über die Absolvierung der Revierpraxis nach § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum TJG 2004, LGBl Nr. 118/2015,
 - e) die Teilnahme an Jagdjahrvorbesprechungen nach § 37 TJG 2004,
 - f) die Teilnahme an Verhandlungen nach § 37b Abs. 2 TJG 2004, die die Genehmigung bzw. Festsetzung des Abschussesplanen betreffen,
 - g) die Bestellung der Hegemeister und Stellvertreter nach § 62c Abs. 1 TJG 2004,
 - h) die Unterstützung des Landesjägermeisters in der Führung der Geschäfte des Tiroler Jägerverbandes im betreffenden politischen Bezirk,
 - i) die Verleihung des Ehrenzeichens des Bezirkes an Personen, die sich um die Jagd im Bezirk besonders verdient gemacht haben; das Ehrenzeichen besteht aus dem auf goldfarbigem Grund angebrachten großen Verbandsabzeichen des Tiroler Jägerverbandes. Es trägt oben das Wort „Ehrenzeichen“ und am unteren Rand die Aufschrift „der Jägerschaft des Bezirkes ...“. Bei der Verleihung ist vom Bezirksjägermeister eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten auszufolgen. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist davon zu unterrichten.
- (4) Der Bezirksjägermeister ist im Rahmen der ihm nach dem TJG 2004 obliegenden Aufgaben berechtigt, sämtliche Jagdgebiete im politischen Bezirk nach einer rechtzeitigen vorherigen Verständigung des Jagdausübungsberechtigten zu begehen. Der Jagdausübungsberechtigte des betreffenden Jagdgebietes und der Grundeigentümer haben diese Begehung zu dulden; der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, den Bezirksjägermeister bei der Begehung zu begleiten.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Bezirksjägermeister durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Bezirksjägermeisters oder seines Stellvertreters ist der Bezirksversammlung gegenüber schriftlich bei der

Landesgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist von der Landesgeschäftsstelle mit Eingangsvermerk zu versehen; diese hat umgehend den Vorstand sowie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

- (7) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Bezirksjägermeisters oder seines Stellvertreters ist mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesgeschäftsstelle rechtswirksam und unwiderruflich. Für die vorläufigen Vertretungsbefugnisse sowie die Durchführung von Neuwahlen gilt § 62b zweiter Satz TJG 2004 sinngemäß.

§ 16

Hegemeister

- (1) Der Bezirksjägermeister hat für jeden Hegebezirk nach § 50a TJG 2004 einen Hegemeister zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Hegemeisters zu bestellen. Die Funktionsdauer des Hegemeisters beträgt sechs Jahre.
- (2) Zu Hegemeistern (Stellvertretern) dürfen nur ordentliche Mitglieder des Verbandes (§ 3 Abs. 1) bestellt werden, welche
- a) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der ihm obliegenden Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
 - b) gründliche jagdliche Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen und
 - c) mit den Revier- und Wildbestandsverhältnissen im Hegebezirk vertraut sind.
- (3) Der jeweilige Hegemeister hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung jagdrechtlicher Vorschriften zu unterstützen durch
- a) die Teilnahme an Jagdjahrvorbesprechungen nach § 37 TJG 2004,
 - b) die Koordination der Bestandserhebung von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und Murmeltieren nach § 37a Abs. 3 dritter Satz TJG 2004 iVm der Sechsten Durchführungsverordnung zum TJG 2004 sowie der Bestandserhebung von Hühnervögeln nach § 38a Abs. 2 zweiter Satz TJG 2004,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 37a Abs. 8 zweiter Satz TJG 2004,
 - d) die Teilnahme an Verhandlungen nach § 37b Abs. 2 TJG 2004, die die Genehmigung bzw. Festsetzung des Abschussplanes betreffen,
 - e) die Information der beteiligten Jagdausübungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 37b Abs. 6 lit. b TJG 2004,
 - f) die Durchführung der nach § 46 Abs. 6 TJG 2004 angeordneten Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen über die Wildfütterung und der Fütterungsanlagen.
- (4) Der jeweilige Hegemeister (Stellvertreter) hat die Ergebnisse der ihm obliegenden Erhebungen sowie die von ihm zu erstattenden Stellungnahmen, Bescheinigungen und Bestätigungen der Bezirksverwaltungsbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.
- (5) Im Fall seiner Verhinderung wird der Hegemeister durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind der Hegemeister und sein Stellvertreter nicht bloß vorübergehend verhindert oder wird die Bestätigung nach § 62c Abs. 5 TJG 2004 widerrufen, so hat die

Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksjägermeister vorübergehend mit den Aufgaben des Hegemeisters zu betrauen; § 62c Abs. 5 TJG 2004 gilt sinngemäß. Gleichzeitig hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksjägermeister zu beauftragen, eine Nachbestellung des Hegemeisters und seines Stellvertreters nach § 62c Abs. 1 TJG 2004 für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

- (6) Der Hegemeister (Stellvertreter) ist im Rahmen der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben berechtigt, jederzeit sämtliche Jagdgebiete in seinem Hegebezirk zu begehen. Der Jagdausübungsberechtigte des betreffenden Jagdgebietes und der Grundeigentümer haben diese Begehung zu dulden.
- (7) Die Bestellung des Hegemeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese darf nur versagt werden, wenn eine der im § 62c Abs. 2 TJG 2004 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, oder wenn der Hegemeister (Stellvertreter) seinen Verpflichtungen nach § 62c Abs. 3 TJG 2004 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Hegemeister (Stellvertreter) ist nach der Bestätigung seiner Bestellung von der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeloben. Danach hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Hegemeister (Stellvertreter) unverzüglich einen Dienstausweis auszufolgen. Dieser ist bei der Ausübung des Dienstes mitzuführen.
- (8) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Hegemeisters oder seines Stellvertreters ist dem Bezirksjägermeister gegenüber schriftlich bei der Bezirksgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist mit Eingangsvermerk zu versehen und umgehend der Landesgeschäftsstelle und der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (9) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion des Hegemeisters oder seines Stellvertreters ist mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Bezirksgeschäftsstelle und der Bezirksverwaltungsbehörde rechtswirksam und unwiderruflich. Für die vorläufigen Vertretungsbefugnisse sowie die Neubestellung gilt § 62c Abs. 7 TJG 2004 sinngemäß.

§ 17

Aufwandsentschädigung

- (1) Die in den Organen bzw. als Organe des Tiroler Jägerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich tätigen Personen haben im Sinne des § 58a Abs. 2 TJG 2004 hierbei gegenüber dem Tiroler Jägerverband Anspruch auf Ersatz der anfallenden Barauslagen, der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften und auf Aufwandsersatz nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandes, die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen, in besonderen Funktionen wie Öffentlichkeitsarbeit oder Vortragstätigkeit hat der Vorstand in einer Honorarordnung festzulegen.

ABSCHNITT III
WAHLORDNUNG

§ 18

Delegiertenwahl

- (1) Die Delegierten zur Vollversammlung des Tiroler Jägerverbandes werden von der jeweiligen Bezirksversammlung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem 1.7. des jeweiligen Jahres und endet mit dem 30.6. des drittfolgenden Jahres.
- (2) Wahlberechtigt sind die Inhaber gültiger Tiroler Jagdkarten, die in dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis dem betreffenden politischen Bezirk zugeordnet sind (§ 3 Abs. 4). Die Delegierten sind so zu wählen, dass auf je volle 80 Inhaber einer gültigen Tiroler Jagdkarte eines Bezirkes ein Delegierter entfällt.
- (3) Die Wahl erfolgt auf Grund eines oder mehrerer schriftlicher Wahlvorschläge. Der Wahlvorschlag hat, wenn er nicht nur von einem Mitglied eingebracht wird, einen Zustellbevollmächtigten zu benennen. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er
 - a) mindestens jene Zahl von Namen enthält, die der Anzahl der zu wählenden Delegierten entspricht, wobei die Bereitschaft sämtlicher Wahlwerber vorweg schriftlich nachgewiesen werden muss;
 - b) spätestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich bei der Bezirksgeschäftsstelle (§ 26 lit. b) eingebracht wird.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist in der Einladung zur betreffenden Bezirksversammlung auszuweisen; ebenso ist in der Einladung ausdrücklich auf die Regelung hinsichtlich der Einbringung von Wahlvorschlägen hinzuweisen

- (4) Bei Vorliegen eines unvollständigen Wahlvorschlages nach Abs. 3 ist der Absender, Überbringer oder Zustellbevollmächtigter aufzufordern, binnen 5 Tagen den Wahlvorschlag zu ergänzen, andernfalls er nicht zu berücksichtigen ist.
- (5) Die Wahl erfolgt offen durch Aufheben der Hand, bei mehreren Wahlvorschlägen ist über jeden gesondert abzustimmen. Gewählt ist jener Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Erreichen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Anzahl an Stimmen, ohne dass ein Wahlvorschlag die meisten Stimmen auf sich vereint (Abs. 5 zweiter Satz), ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist sogleich vom Bezirksjägermeister zu verkünden.
- (7) Der Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist in einer vom Bezirksjägermeister zu unterfertigten Niederschrift festzuhalten.
- (8) Erlischt die Funktion eines Delegierten durch Verzicht, so ist der Delegierte über Vorschlag des Bezirksjägermeisters innerhalb eines Jahres für die restliche Funktionsdauer durch

eine Ergänzungswahl nachzubesetzen. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (9) Der Bezirksjägermeister hat die gewählten Delegierten umgehend der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.

§ 19

Wahlen im Rahmen der Vollversammlung

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen. Der Wahlvorschlag hat, wenn er nicht nur von einem Mitglied eingebracht wird, einen Zustellbevollmächtigten zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er
- a) von wenigstens zwei Bezirken erstattet wird, wobei der Vorschlag jedes Bezirkes von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unterstützt sein muss;
 - b) spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (§ 26 lit. a) eingereicht wird; die Einbringung des Wahlvorschlages ist auf Verlangen durch die Geschäftsstelle zu bestätigen.

Ein Wahlvorschlag hat wählbare Personen mit Vor- und Zunamen, ausgeübtem Beruf und Hauptwohnsitz und die ihnen jeweils zugeordnete Funktion für sämtliche zur Wahl anstehenden Organfunktionen zu enthalten sowie die schriftliche Zustimmung der auf dem Wahlvorschlag ausgewiesenen Wahlwerber zu enthalten.

- (2) In der Einladung ist ausdrücklich auf die Regelung hinsichtlich der Einbringung von Wahlvorschlägen (Abs. 1) hinzuweisen.
- (3) Bei Vorliegen eines unvollständigen Wahlvorschlages nach Abs. 1 ist der Zustellbevollmächtigte aufzufordern, binnen 5 Tagen den Wahlvorschlag zu ergänzen, andernfalls er nicht zu berücksichtigen ist.
- (4) Gemäß § 63 TJG 2004 ist wie folgt zu wählen:
- a) in getrennten Wahlgängen
 1. Landesjägermeister und dessen Stellvertreter
 2. Vorsitzender des Disziplinarausschusses und sein Stellvertreter
 3. weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses
 4. der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter
 - b) in einem gemeinsamen Wahlgang die drei weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Präsidiums
- (5) Die Geschäftsstelle hat aus den vollständig eingebrachten Wahlvorschlägen jene mit gleichem Inhalt zusammenzufassen. Den einzelnen Wahlgängen sind diese wie die restlichen Wahlvorschläge zugrunde zu legen. Die so geordneten Wahlvorschläge sind, spätestens eine Woche vor der Wahl, auf der Website des Verbandes und unmittelbar vor der Wahl in der Vollversammlung kundzutun; eine allenfalls nicht erfolgte Kundmachung auf der Website des Verbandes führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Die zur Wahl stehenden Personen sind vor der Wahl der Vollversammlung vorzustellen; bei

persönlicher Anwesenheit hat die Vorstellung durch den Wahlwerber selbst zu erfolgen, mangels Anwesenheit durch den Landesjägermeister.

- (6) Den Vorsitz bei der Wahl führt der Wahlleiter. Seine Bestellung erfolgt aus dem Kreise der Delegierten durch die Vollversammlung über mündlichen Vorschlag des Landesjägermeisters, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitgliedes offen durch Aufheben der Hand.
- (7) Vor Beginn der Wahl sind über Vorschlag des Wahlleiters drei Stimmzähler aus dem Kreis der Delegierten durch die Vollversammlung offen durch Aufheben der Hand zu wählen; weiters ist bekannt zu geben, dass die Wahl gemäß der in Abs. 4 festgelegten Reihenfolge durchzuführen ist.
- (8) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die das Logo des TJV aufweisen müssen. Gewählt sind jeweils jene Wahlvorschläge, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis ein Wahlvorschlag die meisten Stimmen auf sich vereint hat.
- (9) Während der Vollversammlung ist jede Art von Wahlbeeinflussung untersagt. Im Fall des Zuwiderhandelns hat eine Verwarnung durch den Landesjägermeister unter Hinweis auf die Pflichten eines Mitgliedes und etwaige damit einhergehende disziplinarrechtliche Konsequenzen zu erfolgen.
- (10) Das Wahlergebnis ist unter der Aufsicht des Wahlleiters von den Stimmzählern zu ermitteln und in einer von allen diesen Personen unterfertigten Niederschrift, der die Stimmzettel anzufügen sind, festzuhalten. Das Ergebnis ist sogleich vom Wahlleiter zu verkünden und von der Geschäftsstelle umgehend der Tiroler Landesregierung bekannt zu geben.

§ 20

Wahl Bezirksjägermeister

- (1) Die Wahl des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreters erfolgt auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen von Mitgliedern der Bezirksversammlung. Der Wahlvorschlag hat, wenn er nicht nur von einem Mitglied eingebracht wird, einen Zustellbevollmächtigten zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) den Vor- und Zunamen des Kandidaten, seinen ausgeübten Beruf und die Anschrift seines Hauptwohnsitzes aufweist;
 - b) spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Bezirksversammlung schriftlich bei der Bezirksgeschäftsstelle (§ 26 lit. b) eingereicht wird; die Einbringung des Wahlvorschlages ist auf Verlangen durch die Bezirksgeschäftsstelle zu bestätigen.
- (2) In der Einladung ist ausdrücklich auf die Regelung hinsichtlich der Einbringung von Wahlvorschlägen (Abs. 1) hinzuweisen.
- (3) Weist der Wahlvorschlag Mängel im Sinne des Abs. 1 auf, so ist der Zustellbevollmächtigte aufzufordern, den Wahlvorschlag innerhalb von 5 Tagen entsprechend zu ergänzen, anderenfalls er nicht zu berücksichtigen ist.

- (4) Den Vorsitz bei der Wahl führt der Wahlleiter. Seine Bestellung erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksversammlung durch die Bezirksversammlung über mündlichen Vorschlag des Bezirksjägermeisters oder seines Stellvertreters offen durch Aufheben der Hand.
- (5) Vor Beginn der Wahl sind über Vorschlag des Wahlleiters drei Stimmenzähler aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksversammlung durch die Bezirksversammlung offen durch Aufheben der Hand zu wählen.
- (6) Die Wahl ist mit Stimmzetteln mit dem Logo des Verbandes in getrennten Wahlvorgängen durchzuführen.
- (7) Gewählt ist jener Wahlwerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat; dies gilt für die Wahl des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreter.
- (8) Das Wahlergebnis ist der Bezirksversammlung sogleich bekannt zu geben. Der Wahlverlauf und das Wahlergebnis sind sodann in einer Niederschrift festzuhalten und ist diese vom Wahlleiter und den Stimmenzählern zu unterfertigen.
- (9) Das Wahlergebnis ist umgehend der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben.

§ 21

Wahl Rechnungsprüfer Bezirkskassen

Für die Wahl der zwei Rechnungsprüfer der Bezirkskassen (§ 14 Abs. 2 lit. b) gilt § 20 sinngemäß; Abs. 6 allerdings mit der Maßgabe, dass nicht zwingend getrennte Wahlvorgänge durchzuführen sind, und Abs. 7, dass im Falle der Abstimmung über zwei oder mehrere Wahlvorschläge jene Wahlwerber als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 22

Verlust der Organfunktion

- (1) Die jeweilige Organfunktion endet bei Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Jägerverband.
- (2) Fallen andere für die Wahl oder Bestellung maßgebliche Voraussetzungen nachträglich weg oder scheidet ein gewählter Organwahrer vor Ablauf der Funktionsperiode aus sonstigen, in diesen Satzungen nicht an anderer Stelle geregelten, Gründen aus, so sind die betroffenen Organwahrer unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Bestimmungen über den Verzicht auf die Ausübung der Funktion neu zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Neuwahl tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen sein Stellvertreter oder ein gewähltes Ersatzmitglied.

ABSCHNITT IV
HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 23

Mittel des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Pflichtbeiträgen seiner Mitglieder, aus Spenden und Zuwendungen, aus Einnahmen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus Einnahmen aus der Veranlagung seines Vermögens.
- (2) Der von den Mitgliedern des Tiroler Jägerverbandes zu leistende Pflichtbeitrag wird von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die dem Tiroler Jägerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Auslagen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder allgemein festgesetzt. Die Einhebung hat gemäß § 57 Abs. 4 TJG 2004 zu erfolgen.

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresvoranschlag

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Im Jahresvoranschlag sind alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorzunehmenden Einnahmen anzugeben; dieser ist vor Beginn eines Geschäftsjahres für dieses zu genehmigen. Teil dieses Jahresvoranschlages sind die Jahresvoranschläge der Bezirksjägermeister für ihren Wirkungsbereich.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen (Bruttoverrechnung). Das Präsidium ist ermächtigt, jene genehmigten Ausgaben einer Ausgabenkategorie, die in einem Haushaltsjahr nicht erforderlich sind, in eine andere Ausgabenkategorie umzuschichten.
- (4) Der Jahresvoranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Jahreshaushaltes. Alle im Jahresvoranschlag vorgesehenen Einnahmen können, soweit sie nicht eine besondere Zweckbestimmung haben, zur Deckung aller dort vorgesehenen Ausgaben verwendet werden.
- (5) Die Abwicklung des Jahresvoranschlages ist laufend in Kassen- und Bankbüchern sowie sonstigen Aufzeichnungen nachzuweisen. Diese sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzuzeichnen. Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen erfolgen. Sämtliche Aufzeichnungen sowie die Belege sind gemäß den Bestimmungen der BAO aufzubewahren.

- (6) Für das abgelaufene Jahr ist unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben ein Rechnungsabschluss zu erstellen und vor Ablauf des unmittelbar nachfolgenden Jahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25

Gebarung und Rechnungsabschluss

- (1) Die alljährliche Überprüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses des Verbandes – hievon ausgenommen die Rechnungsabschlüsse der Bezirksgeschäftsstellen – einschließlich aller seiner Einnahmen und Ausgaben obliegt einem von der Vollversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Vollversammlung vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsabschlüsse der Bezirksgeschäftsstellen sind von den durch die jeweilige Bezirksversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen und der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, jedenfalls auch zur Kenntnisnahme durch die Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsabschluss und der Jahresvoranschlag, hievon ausgenommen jene der Bezirksgeschäftsstellen, sind in der der Vollversammlung vorangehenden Ausgabe der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ zu veröffentlichen. Nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss umgehend der Landesregierung vorzulegen.

ABSCHNITT V

EINRICHTUNGEN DES VERBANDES

§ 26

Geschäftsstellen

Zur Durchführung der Aufgaben des Tiroler Jägerverbandes sind eingerichtet:

- a) Die Landesgeschäftsstelle mit dem Sitz in Innsbruck; sie besteht aus dem Geschäftsführer und den für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen weiteren Mitarbeitern; der Geschäftsführer ist gegenüber allen anderen Mitarbeitern des Verbandes weisungsbefugt. Für die Landesgeschäftsstelle ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen; diese hat insbesondere die Befugnisse des Geschäftsführers sowie die Ablauforganisation umfassend auch die Abwicklung des Zahlungsverkehres und die Gewährleistung des Mitgliederservices zu enthalten. Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Personalakten nach Maßgabe der üblichen Inhalte anzulegen.

- b) Die Bezirksgeschäftsstelle, deren Sitz der Bezirksjägermeister bestimmen kann und die von ihm geführt wird. Zu seiner Unterstützung stehen ihm insbesondere die in seinem Bezirk ernannten Hegemeister und der Kassier zur Seite.

§ 27

Wohlfahrtsfonds

- (1) In Durchführung des § 2 Abs. 2 lit. e ist ein Wohlfahrtsfonds einzurichten. Dieser Wohlfahrtsfonds ist eine Sondereinrichtung des TJV und wird getrennt vom anderweitigen Vermögen verwaltet. Er ist aus den Einnahmen des Verbandes zu finanzieren; die jährliche Dotierung ist durch den Vorstand festzulegen und im Jahresvoranschlag auszuweisen.
- (2) Diese Mittel sind bis zu ihrer Verausgabung jeweils gesondert zu veranlagern.
- (3) Zweck des Wohlfahrtsfonds ist eine im Ermessen des Vorstandes gelegene und sozial gerechtfertigte Unterstützung
 - a) für die im Jagdschutz tätigen Personen und ihre Hinterbliebenen,
 - b) von Hinterbliebenen der im jagdlichen Einsatz verunglückten Mitglieder des Verbandes sowie
 - c) von Mitgliedern des Verbandes, die unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind.
- (4) Anträge zur Gewährung einer Unterstützung sind an den zuständigen Bezirksjägermeister zu richten, der sie zu prüfen und mit einer begründeten Stellungnahme unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen der Geschäftsstelle des TJV zu übermitteln hat. Auf die Gewährung einer Unterstützung hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch.

§ 28

Trophäenschauen

- (1) Für jeden Bezirk hat einmal jährlich tunlichst in der Zeit von 1. Jänner bis 30. April eine Pflichttrophäenschau stattzufinden. Der Bezirksjägermeister legt Zeitpunkt, Ort und Dauer fest, die in der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ wenigstens einen Monat vorher zu verlautbaren sind.
- (2) Jeder Jagd ausübungs berechtigte ist verpflichtet, Trophäen des Schalenwildes, bei männlichem Rot- und Rehwild samt dem linken Unterkieferast, zur festgelegten Zeit unter Bekanntgabe der auf dem verpflichtend zu verwendenden Trophäenanhänger geforderten Erlegungsdaten vorzulegen und bis zum vom Bezirksjägermeister festgesetzten Zeitpunkt auszustellen; Trophäen des Rotwildes der Klasse I und II sind zusätzlich mit Oberkiefer zur Bewertung vorzulegen.
- (3) Die Trophäenanhänger werden kostenlos für die Jagd ausübungs berechtigten über Anforderung von der Geschäftsstelle des TJV abgegeben.

§ 29

Bewertungskommission

- (1) Vom Bezirksjägermeister ist für jede Schalenwildart auf die Dauer eines Jagdjahres im Voraus eine aus drei Mitgliedern bestehende Bewertungskommission einzusetzen. Der Vorsitzende jeder Bewertungskommission ist vom Bezirksjägermeister zu bestellen. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine allfällige Aufwandsentschädigung aus.
- (2) Die Bewertungskommissionen haben auf Grund der vorgelegten Trophäen das Alter und die Trophäengüte der erlegten Wildstücke zu überprüfen und die Trophäen sowie die Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft an unauffälliger Stelle z.B. durch Anbohren oder Bemalen zu kennzeichnen und das Ergebnis der Bezirksverwaltungsbehörde auf digitalem Wege bekannt zu geben.
- (3) Die Bewertungskriterien für das Rehwild sind vom zuständigen Bezirksjägermeister festzulegen und nach Maßgabe der jagdrechtlichen Vorschriften zu verlautbaren. Die Bewertung der Trophäen hinsichtlich des Stein-, Gams- und Muffelwildes sowie des Rotwildes hat ausschließlich nach den CIC-Richtlinien zu erfolgen, wobei für jeden Bezirk – allenfalls getrennt nach Lebensräumen (z.B. Kalk, Urgestein etc.) – jeweils die klassenrelevante Punktzahl festzulegen und nach Maßgabe der jagdrechtlichen Vorschriften zu verlautbaren ist. Das Ergebnis der Bewertung aller Trophäen ist auf dem Trophäenanhänger derart ersichtlich zu machen, ob die Trophäe den Richtlinien zur Bejagung des Schalenwildes entspricht oder nicht.
- (4) Kommissionsmitglieder können vom Bezirksjägermeister aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 30

Abzeichen

- (1) Hervorragende Verdienste um die Tiroler Jagd sind durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Tiroler Jägerverbandes zu würdigen.
- (2) Das Ehrenzeichen zeigt die aus 18-karätigem Gold bestehende Trophäe eines Zehnderhirsches. Es ist massiv geprägt, das Geweih ist strukturiert, zwischen den beiden Geweihstangen sind die hochglanzpolierten Buchstaben „TJV“ (Tiroler Jägerverband) angebracht, wobei der Buchstabe „T“ hochgestellt ist.
- (3) Mitgliedern des Tiroler Jägerverbandes, die sich durch langjährige ehrenamtliche Mitarbeit oder bei Verbandsveranstaltungen (z.B. Trophäenschauen, Schulungskursen für Jungjäger und Jagdschutzorgane, Jagdhundeprüfungen u.dgl.) besondere Verdienste

erworben haben, kann das Verdienstabzeichen des Tiroler Jägerverbandes verliehen werden.

- (4) Das Verdienstabzeichen besteht aus dem großen Verbandsabzeichen des Tiroler Jägerverbandes, umgeben von einem Latschenkranz in Silber, der die Inschrift „Für Verdienste“ trägt.
- (5) Die Verleihung des Ehrenzeichens und des Verdienstabzeichens obliegt dem Vorstand über schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Der Antrag ist zu begründen, ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (6) Bei Verleihung ist vom Landesjägermeister eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten auszuhändigen. Die Verleihung kann nur einmal erfolgen. Falls dem Ausgezeichneten das Abzeichen nachweislich in Verlust gerät, kann er gegen Kostenersatz beim Tiroler Jägerverband eine weitere Ausfertigung anfordern.
- (7) Das Verbandsabzeichen des Tiroler Jägerverbandes kann bei der Geschäftsstelle des TJV in Innsbruck gegen den Selbstkostenpreis bezogen werden.

§ 31

Ernennung Jägermeister

- (1) Verdienten Funktionären des Tiroler Jägerverbandes kann durch die Vollversammlung für hervorragende Verdienste um die Jagd anlässlich des Ausscheidens aus dieser Funktion über Antrag des Vorstandes der Titel „Jägermeister“ verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung hat der Landesjägermeister eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten zu überreichen.

ABSCHNITT VI

DISZIPLINARVERFAHREN

§ 32

Disziplinarausschuss, Disziplinaranwalt

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - a) einer von der Vollversammlung zu wählenden Person als Vorsitzenden, die rechtskundig sein muss;
 - b) dem Bezirksjägermeister des Bezirkes, dem der Beschuldigte nach dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis zugeordnet ist und
 - c) einem weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitglied.

- (2) Der Vorsitzende und der Bezirksjägermeister werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihren Stellvertreter vertreten, das weitere Mitglied durch sein Ersatzmitglied.
- (3) Der Disziplinaranwalt muss rechtskundig sein. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Dem Disziplinarausschuss obliegt gemeinsam mit dem Disziplinaranwalt die Handhabung des Disziplinarrechts gegenüber den Mitgliedern des Tiroler Jägerverbandes. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinaranwalt sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (5) Die Landesregierung hat den Vorsitzenden (seinen Stellvertreter) bzw. das weitere Mitglied des Disziplinarausschusses (sein Ersatzmitglied) mit Bescheid seines Amtes zu entheben, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung ihre Aufgaben als Mitglied bzw. Ersatzmitglied auf Dauer nicht mehr erfüllen kann. In diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer Vorsitzender (Stellvertreter) bzw. ein neues weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) zu wählen.
- (6) Die Landesregierung hat einen Bezirksjägermeister (seinen Stellvertreter), der aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Disziplinarausschusses auf Dauer nicht mehr erfüllen kann, mit Bescheid seiner Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss zu entheben.
- (7) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Disziplinarausschusses zu informieren. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (8) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses nach Abs. 1 lit. a oder c oder seines Stellvertreters sowie des Disziplinaranwaltes oder seines Stellvertreters ist der Vollversammlung gegenüber schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Die Verzichtserklärung ist mit Eingangsvermerk zu versehen und umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (9) Der Verzicht auf die Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses nach Abs. 1 lit. a oder c oder seines Stellvertreters sowie des Disziplinaranwaltes oder seines Stellvertreters ist mit Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesgeschäftsstelle rechtswirksam und unwiderruflich. Bis zur Neuwahl tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen sein Stellvertreter oder ein gewähltes Ersatzmitglied.

§ 33

Disziplinarrecht, Ordnungsstrafen

- (1) Mitglieder, die
 - a) ihre Pflichten gegenüber dem Verband oder seinen Mitgliedern verletzen oder
 - b) das Ansehen der Jägerschaft durch Verstöße gegen den bodenständigen weidmännischen Brauch oder durch schwerwiegende Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften schädigen oder

- c) in ihrer Funktion als Organ oder als Mitglied eines Organs des Tiroler Jägerverbandes einer Verpflichtung nach dem TJG 2004, nach einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder nach den Satzungen nicht nachkommen oder sich sonst verbandsschädigend verhalten,

begehen eine Standeswidrigkeit. Über sie sind vom Disziplinarausschuss Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist jedoch unzulässig, wenn die Standeswidrigkeit mit einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung oder Unterlassung einhergeht und mit der verhängten Strafe auch die Standeswidrigkeit angemessen sanktioniert ist.

- (2) Die Einladung zu Sitzungen des Disziplinarausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

- (3) Ordnungsstrafen sind mit Disziplinarerkenntnis zu verhängen.

Ordnungsstrafen sind

- a) die schriftliche Ermahnung,
- b) der Verweis,
- c) der strenge Verweis,
- d) der Verlust der Organfunktion.

- (4) Bei der Beurteilung, welche Ordnungsstrafe nach Abs. 3 lit. a, b oder c zu verhängen ist, ist insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens und der Beeinträchtigung des Ansehens der Jägerschaft und auf die Gefahr der Wiederholung Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Disziplinarrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Es ist jeweils die gelindeste zur angemessenen Sanktionierung der Standeswidrigkeit und zur Abhaltung des betroffenen Mitgliedes von weiteren gleichartigen Standeswidrigkeiten geeignete Ordnungsstrafe zu verhängen.

- (5) Die Ordnungsstrafe nach Abs. 3 lit. c kann auch einen Ausspruch über die besondere Schwere der Standeswidrigkeit beinhalten. Der Tiroler Jägerverband hat der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Person, über die eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, ihren Hauptwohnsitz hat, eine Ausfertigung jeder rechtskräftigen Disziplinarentscheidung nach Abs. 3 lit. c zu übersenden; hat diese Person keinen Hauptwohnsitz in Tirol, so ist die Disziplinarentscheidung jener Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden, deren Bezirksversammlung sie nach § 62a Abs. 1 TJG 2004 iVm § 3 Abs. 4 dieser Satzung angehört.

- (6) Die Ordnungsstrafe nach Abs. 3 lit. d kann nur gegen ein Mitglied des Tiroler Jägerverbandes ausgesprochen werden, das zum Landesjägermeister (Stellvertreter), zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Präsidiums, zum Bezirksjägermeister (Stellvertreter), zum Disziplinaranwalt (Stellvertreter), zum Vorsitzenden (Stellvertreter) oder zu einem weiteren Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses gewählt oder bestellt ist und

- a) das einer ihn nach diesem Gesetz, nach einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder nach den Satzungen treffenden Verpflichtung gröblich nicht nachkommt oder sich sonst gröblich verbandsschädigend verhält und
 - b) dessen Belassung in der Funktion wegen der Art und der Schwere der ihm zur Last gelegten Standeswidrigkeit das Ansehen der Jägerschaft oder die Funktionsfähigkeit des Tiroler Jägerverbandes gefährden würde.
- (7) In einem Disziplinarerkenntnis nach Abs. 3 lit. c oder d ist, sofern das durch die Veröffentlichung geförderte Interesse der Wahrung des Ansehens der Jägerschaft das gerechtfertigte Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten überwiegt, auf Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses in der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ zu erkennen. Die Veröffentlichung hat jedenfalls in anonymisierter Form und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses zu erfolgen.

§ 34

Disziplinarverfahren

- (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Die Stellung als Partei kommt ihnen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Einleitungsbeschlusses (Abs. 5) zu. Der Disziplinaranwalt kann gegen Disziplinarerkenntnisse des Disziplinarausschusses Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben, ebenso Einspruch gegen die Ordnungsstrafe der schriftlichen Ermahnung.
- (2) Erfolgt die Anzeige einer Standeswidrigkeit gegen den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) oder gegen ein Mitglied des Disziplinarausschusses (Ersatzmitglied) oder wird eine von einer dieser Personen begangene vermeintliche Standeswidrigkeit bekannt, so ist diese Person vom Disziplinarverfahren gegen sich ausgeschlossen und wird während des gesamten Disziplinarverfahrens von dem jeweiligen zur Vertretung berufenen Stellvertreter bzw. Ersatzmitglied vertreten.
- (3) Die Verfolgung eines Mitgliedes des Tiroler Jägerverbandes wegen einer Standeswidrigkeit ist unzulässig, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Handlung oder Unterlassung keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde. Sind nach der Handlung oder Unterlassung mehr als fünf Jahre verstrichen, so darf ein Disziplinarerkenntnis nicht mehr erlassen werden.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat nach dem Einlangen einer Anzeige oder nach dem Bekanntwerden einer vermeintlichen Standeswidrigkeit dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zum Sachverhalt zu äußern.
- (5) Der Disziplinarausschuss hat nach Anhören des Disziplinaranwaltes zu beschließen, ob von der Verfolgung mangels Vorliegens oder infolge besonderer Geringfügigkeit einer Standeswidrigkeit abzusehen oder ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (Einleitungsbeschluss). Die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist dem betroffenen Mitglied jedenfalls mitzuteilen; ebenso der Beschluss auf Absehen von der Verfolgung mangels Vorliegens oder in Folge besonderer Geringfügigkeit einer Standeswidrigkeit.

- (6) Im Einleitungsbeschluss kann, sofern eine geringfügige Standeswidrigkeit vorliegt, die Ordnungsstrafe der schriftlichen Ermahnung nach § 33 Abs. 3 lit. a der Satzungen ausgesprochen werden; diesfalls ist der Einleitungsbeschluss unter Beigabe einer Begründung schriftlich auszufertigen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. In allen anderen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (7) Im Fall des Abs. 6 erster Satz haben das betroffene Mitglied und der Disziplinaranwalt die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses Einspruch gegen die Ordnungsstrafe der schriftlichen Ermahnung zu erheben. Auf diese Möglichkeit ist in der schriftlichen Ausfertigung des Einleitungsbeschlusses ausdrücklich hinzuweisen. Die Ordnungsstrafe der schriftlichen Ermahnung tritt durch den Einspruch außer Kraft; diesfalls hat der Disziplinarausschuss eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (8) Im Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist das betroffene Mitglied hiezu vor den Disziplinarausschuss zu laden. Die Ladung hat die deutliche Bezeichnung der dem Mitglied zur Last gelegten Vorwürfe zu enthalten.
- (9) Die Ordnungsstrafen nach § 33 Abs. 3 lit. b, c und d der Satzungen dürfen vom Disziplinarausschuss nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nur auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse verhängt werden.
- (10) Scheidet ein Mitglied vor dem Eintritt der Verfolgungsverjährung (Abs. 3 erster Satz) aus dem Tiroler Jägerverband aus, so werden die Fristen nach Abs. 3 so lange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in den Tiroler Jägerverband stattfindet. Scheidet ein Mitglied während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Tiroler Jägerverband aus, so ist dieses mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Tiroler Jägerverband auszusetzen und bei Wiedereintritt des Mitgliedes in den Tiroler Jägerverband fortzusetzen. Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Abschluss bzw. dem Ende der der Verfolgung zugrunde liegenden Handlung oder Unterlassung darf ein Disziplinarerkenntnis nicht mehr erlassen werden und ist das Verfahren einzustellen.
- (11) Eine verhängte Ordnungsstrafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung fünf Jahre verstrichen sind. Im Übrigen gilt für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG in der geltenden Fassung.

§ 35

Vorläufiger Funktionsverlust, Funktionsverlust

- (1) Das Präsidium hat gegen ein Mitglied des Tiroler Jägerverband, das zum Landesjägermeister (Stellvertreter), zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Präsidiums, zum Bezirksjägermeister (Stellvertreter), zum Disziplinaranwalt (Stellvertreter), zum Vorsitzenden (Stellvertreter) oder zu einem weiteren Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses gewählt oder bestellt ist, den vorläufigen Funktionsverlust zu verfügen, wenn
 - a) der dringende Verdacht einer Standeswidrigkeit nach § 33 Abs. 6 lit. a der Satzungen besteht und

- b) die auch nur vorübergehende Belassung des betroffenen Mitgliedes in seiner Funktion wegen der Art und der Schwere der ihm zur Last gelegten Standeswidrigkeit das Ansehen der Jägerschaft oder die Funktionsfähigkeit des Tiroler Jägerverbandes gefährden würde.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 können nur einstimmig und bei Anwesenheit von insgesamt mindestens vier Mitgliedern des Präsidiums gefasst werden.
 - (3) Der Landesjägermeister (Stellvertreter) oder ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) des Präsidiums, gegen das ein vorläufiger Funktionsverlust verfügt werden soll, ist von der Beschlussfassung nach Abs. 1 ausgeschlossen. Im Fall eines weiteren Mitglieds ist das zur Vertretung berufene Ersatzmitglied zur Sitzung, in der die Beschlussfassung erfolgen soll, zu laden.
 - (4) Beschlüsse über einen vorläufigen Funktionsverlust sind unverzüglich dem Disziplinarausschuss und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Anzeige einer Standeswidrigkeit nach § 34 Abs. 4 der Satzungen. Der vorläufige Funktionsverlust endet mit Zustellung des Beschlusses nach § 34 Abs. 5 der Satzungen an den Beschuldigten, wenn der Disziplinarausschuss von der Verfolgung absieht oder die Aufhebung des vorläufigen Funktionsverlustes im Einleitungsbeschluss beschließt. Fallen die Umstände, die für den vorläufigen Funktionsverlust maßgebend gewesen sind, vor der Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses weg, so hat der Disziplinarausschuss in jeder Lage des Disziplinarverfahrens den vorläufigen Funktionsverlust unverzüglich aufzuheben.
 - (5) Der Disziplinarausschuss hat im Disziplinarerkenntnis über den Funktionsverlust zu entscheiden. Der vorläufige Funktionsverlust endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.
 - (6) Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Beschlüsse, mit denen ein vorläufiger Funktionsverlust verfügt wird, oder gegen Disziplinarerkenntnisse, mit denen die Ordnungsstrafe nach § 33 Abs. 3 lit. d der Satzungen verhängt wird, haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungen treten mit dem auf ihre Genehmigung durch die Landesregierung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 23.02.1985 in der zuletzt von der Vollversammlung des Tiroler Jägerverbandes am 20. Mai 2006 beschlossenen Fassung außer Kraft.
- (3) Personenbezogene Begriffe in diesen Satzungen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.